



29/SN-66/ME von 3

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1325/5

A-6010 Innsbruck, am 15. Juni 1984

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff	GESETZENTWURF
ZI.	25 GE/1984
Datum:	12. JULI 1984
Verteilt:	1984-07-12 St. romer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren;
Stellungnahme

Dr. Bauer

Zu Zahl 18.009/37-I 7/84 vom 19. April 1984

Der übersandte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 6:

Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühren vor dem Beginn des Verfahrens stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar und schützt vor leichten Prozessen. Die mit der Einbringung der Gerichtsgebühren befaßten Behörden werden entlastet, weil es an der Partei liegt, tätig zu werden, wenn sie eine Fortsetzung des Verfahrens erreichen will. Die Vorauszahlungspflicht macht der Partei auch bewußt, daß ein gerichtliches Verfahren mit Kosten verbunden sein kann.

Zu bedenken ist freilich, daß durch die sofortige Tragung eines Teiles der Kosten den Parteien der Zugang zum Recht erschwert wird. Gerade für finanzschwächere Parteien, die unter der Grenze der Voraussetzungen zur Bewilligung der Verfahrenshilfe liegen, entsteht eine Kostenbarriere, die einer gerichtlichen

- 2 -

Geltendmachung von Rechtsansprüchen hinderlich ist. Es wird daher in Erwägung gestellt, den Zeitpunkt der Entrichtung der Pauschalgebühren erst mit der Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens (Urteil, Vergleich, Klagezurücknahme usw.) festzusetzen.

Zu § 15 Z. 2:

Es muß verlangt werden, daß die Länder und die Gemeinden in der Gebührenbefreiung dem Bund gleichgestellt werden.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen (S. 121, zweiter Absatz) ist festzuhalten, daß bei dem vorgesehenen Wortlaut dieser Bestimmung den Sozialhilfeverbänden die persönliche Gebührenbefreiung nach dieser Bestimmung keineswegs zukommt. Diesem Ziel müßte durch eine entsprechende Änderung des Wortlautes Rechnung getragen werden.

Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Zebisch

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schubert